



**SWISS MARKETING**

**STATUTEN**

**Swiss Marketing**

**Club**

**Biel-Seeland**

# Swiss Marketing Club Biel-Seeland Statuten

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in den vorliegenden Statuten auf die weibliche Sprachform verzichtet. Das darin Festgehaltene gilt selbstverständlich auch für Personen weiblichen Geschlechts.

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Swiss Marketing Club Biel-Seeland besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches von im Bereich des Marketings und des Verkaufs tätigen Personen. Der Verein ist Bestandteil des Dachverbandes Swiss Marketing (SMC).

Der Sitz des Vereins ist am Ort seines Präsidenten.

### Art. 2. Zweck

Swiss Marketing Club Biel-Seeland bezweckt:

1. den Austausch von Wissen und Erfahrung zwischen seinen Mitgliedern;
2. die Förderung der Qualität im Marketing;
3. die Stärkung der Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Organisationen im In- und Ausland;
4. die Unterstützung der zukunftsgerichteten Aus- und Weiterbildung;
5. die Vertretung der Interessen der Marketing-Branche in der Öffentlichkeit und bei Behörden.

Swiss Marketing Club Biel-Seeland verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3. Mitglieder

Swiss Marketing Club Biel-Seeland gehören Personen an, welche im Marketing tätig sind, also Kommunikation, Marktforschung, Produkt-Management, Public Relations, Verkauf, Werbung und andere Aktivitäten zur Verkaufsförderung betreiben. Um die Mitgliedschaft bei Swiss Marketing Club Biel-Seeland können sich bewerben:

1. Führungskräfte, Fachkräfte in Kaderposition oder Freiberufliche der vorgenannten Branchen;
2. Führungs- und Kaderleute welche Willens sind, Swiss Marketing Club Biel-Seeland und seine Zwecke zu unterstützen;
3. Inhaber eines eidgenössischen Diploms, bzw. Fachausweises im Bereich der vorgenannten Branchen.

Juristische Personen, vertreten durch ihre Organe, können sich um die Mitgliedschaft bei Swiss Marketing Club Biel-Seeland bewerben. Höchstens zwei Delegierte einer Swiss Marketing Club Biel-

Seeland angeschlossenen juristischen Person können an Club- Veranstaltungen von Swiss Marketing Club Biel-Seeland teilnehmen und Anspruch auf die Dienstleistungen des Verbandes geltend machen.

#### **Art. 4. Art der Mitgliedschaft**

Dem Swiss Marketing Club Biel-Seeland gehören als Mitglieder an:

- Clubmitglieder
- Ehrenmitglieder

#### **Art. 5. Clubmitglieder**

Jede Person kann sich um die Aufnahme im Swiss Marketing Club Biel-Seeland bewerben. Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand des entsprechenden Clubs zu richten, welcher darüber entscheidet und es ohne Angabe von Gründen ablehnen kann.

Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einen Club

Die Mitgliedschaft in mehreren Clubs ist möglich.

Mit der Aufnahme in einen Club wird die Mitgliedschaft beim Dachverband Swiss Marketing begründet und ist zwingend.

#### **Art. 6. Ehrenmitglieder**

Personen, welche sich um Swiss Marketing oder seine Clubs besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Zentralvorstandes oder eines Clubvorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder geniessen alle Mitgliedschaftsrechte von Swiss Marketing und des entsprechenden Clubs, sind aber von der Bezahlung von Mitgliederbeiträgen befreit.

#### **Art. 7. Mitgliederregister**

Der Vorstand des Swiss Marketing Clubs führt ein Mitgliederregister, welches er mindestens jährlich mit der Verbandszentrale abgleicht.

Swiss Marketing liefert den Clubs die dazu notwendigen Angaben.

#### **Art. 8. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod oder Geschäftsaufgabe/Liquidation

**Art. 9. Austritt**

Der Austritt kann unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Clubmitglieder richten die schriftliche Mitteilung an den Präsidenten des entsprechenden Clubs.

**Art. 10. Ausschluss**

Mitglieder, welche den Statuten in krasser Weise zuwiderhandeln, erheblich gegen die Interessen von Swiss Marketing oder seiner Clubs verstossen, die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen oder trotz Aufforderung ihren Verbindlichkeiten gegenüber Swiss Marketing nicht mehr nachkommen, können aus Swiss Marketing oder einzelnen Clubs ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss der Clubmitglieder entscheidet der Clubvorstand oder der Zentralvorstand von Swiss Marketing.

Kommt es zu einem Ausschluss aus einem Club, so wird dies mit Angabe von Gründen an die Geschäftsstelle gemeldet, welche prüft, ob das Mitglied aus dem Dachverband Swiss Marketing ebenfalls ausgeschlossen werden muss.

**Art. 11. Folgen der Beendigung**

Wer die Mitgliedschaft bei Swiss Marketing verliert, kann nicht Mitglied eines Clubs sein. Tritt ein Mitglied aus einem Club aus, so verliert er nicht automatisch die Mitgliedschaft bei Swiss Marketing.

Sobald die Mitgliedschaft beendet ist, verliert das Mitglied sämtliche Rechte gegenüber dem Club und gegebenenfalls gegenüber Swiss Marketing. Das Ende der Mitgliedschaft entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr. Allfällige Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Anspruch eines Mitgliedes erlischt nach der Mitgliedschaft.

## **III. Organisation**

### **1. Sitzungen, Beschlussfassung und Wahlen**

**Art. 12. Versammlungen und Anträge**

Die Organe von Swiss Marketing Club Biel-Seeland versammeln sich auf Einladung ihres Vorsitzenden sooft als es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich.

Ort und Datum der Versammlung sowie die Traktanden sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben; Mitglieder können Anträge zu den Traktanden bis zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden einreichen. Diese sind den Mitgliedern rechtzeitig bekannt zu geben.

**Art. 13. Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

**Art. 14. Beschlussfassung**

In der Regel erfolgen Beschlussfassungen und Wahlen offen, sofern nicht der Vorsitzende die schriftliche Abstimmung oder Wahl anordnet, oder mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Wo nichts anderes bestimmt ist, fassen die Organe von Swiss Marketing Club Biel-Seeland ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Berechnung des absoluten Mehres werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.

**Art. 15. Wahlen und Amtsdauer**

Wahlen finden alle zwei Jahre statt.

Wird während einer Amtsdauer eine Ersatzwahl notwendig, so gilt diese für den Rest der laufenden Amtsperiode.

Eine Ämterkummulation ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen kann der Vorstand bewilligen.

**Art. 16. Organisation**

Die Clubs haben sich gemäss den Vorgaben des Vorstandes als Vereine im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu konstituieren.

Die Statuten und allfällige weitere Reglemente der Clubs dürfen nicht den Interessen und Ziele von Swiss Marketing widersprechen. Die Statuten, allfällige weitere Reglemente sowie die Änderungen derselben bedürfen der Genehmigung durch den Zentralvorstand von Swiss Marketing.

**Art. 17. Aufgaben und Befugnisse**

Die Clubs führen in ihren Interessengebieten Veranstaltungen durch. Wenn Veranstaltungen oder Anlässe für Dritte organisiert werden, so haben die Clubs vorgängig eine Genehmigung der Geschäftsstelle einzuholen.

Die Clubs erstatten 90 Tage nach Beendigung ihres Geschäftsjahres der Geschäftsstelle von Swiss Marketing jährlich Bericht über die Clubaktivitäten. Sie reichen ihre Rechnung ein. Der Vertreter der Geschäftsstelle von Swiss Marketing kann an den Versammlungen der Clubs teilnehmen.

## **2. Die Organe**

### **Art. 18. Organe**

Die Organe von Swiss Marketing Club Biel-Seeland sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsrevision

### **2.1 Generalversammlung**

#### **Art. 19. Ordentliche Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Swiss Marketing Club Biel-Seeland. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen.

Die ordentliche Generalversammlung findet auf Einladung des Vorstandes jährlich einmal statt.

#### **Art. 20. Aufgaben und Befugnisse**

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- Festsetzung und Änderung der Statuten, die letztinstanzlich gem. Art. 17. legitimiert werden;
- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets von Swiss Marketing Club Biel-Seeland;
- Wahl der Revisoren;
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten;
- Vorschlag und Ernennung der Ehrenmitglieder;
- Beschlussfassung über die Auflösung von Swiss Marketing Club Biel-Seeland;
- Beschlussfassung über alle vom Vorstand der Generalversammlung unterbreiteten Geschäfte.

#### **Art. 21. Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Veranlassung des Clubvorstandes oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

### **2.2 Clubvorstand**

#### **Art. 22. Zusammensetzung / Organisation**

Der Vorstand besteht aus 3 bis 9 Mitglieder. Vorstandsmitglieder müssen natürliche Personen sein.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Einladungen zur Sitzung haben spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

**Art. 23. Aufgaben und Befugnisse**

In die Zuständigkeit und Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugeordnet sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Die Oberleitung des Swiss Marketing Club Biel-Seeland und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- Festlegung der Organisation;
- Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern;
- Vorbereitung der Generalversammlung, insbesondere Vorlage des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets.

**Art. 24. Präsident**

Der Präsident steht dem Vorstand vor.

Er vertritt Swiss Marketing Club Biel-Seeland nach aussen.

**2.3 Strategiekommission****Art. 25. Delegation**

Jeder Präsident hat einen Sitz in der Strategiekommission. Er ist berechtigt, einen Stellvertreter aus dem Clubvorstand zu delegieren.

**2.4 Rechnungsrevision****Art. 26. Aufgabe**

Das Rechnungswesen von Swiss Marketing Club Biel-Seeland untersteht der Kontrolle einer unabhängigen von der Generalversammlung für jeweils zwei Jahre gewählten Revisionsperson.

Die Revisionsperson prüft jährlich die Bücher und Kassen von Swiss Marketing Club Biel-Seeland und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie legt dem Präsidenten den Bericht vorgängig, zu Händen des Vorstandes und der Generalversammlung vor.

## IV. Finanzen

### **Art. 27. Mittelbeschaffung**

Swiss Marketing Club Biel-Seeland kann sich die Mittel beschaffen durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Eintrittsgebühren
3. Dienstleistungen
4. Schenkungen, Legate und andere freiwilligen Zuwendungen
5. Sponsorengelder und andere Sponsoringleistungen
6. andere Beiträge

### **Art. 28. Mitgliederbeiträge**

Wird kein Antrag über eine Erhöhung oder Reduktion des Mitgliederbeitrages gegenüber dem Vorjahr an die Generalversammlung von Swiss Marketing, welche die Höhe der Mitgliederbeiträge bestimmt, eingereicht, so ist derselbe Beitrag wie im Vorjahr zu erheben. Dabei darf er den Maximalbetrag von SFr. 500.- respektive bei juristischen Personen von SFr. 2'500.- nicht übersteigen.

Bei Neueintritt zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember wird der volle Jahresbeitrag, bei Neueintritt zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni die Hälfte des jährlichen Mitgliederbeitrages in Rechnung gestellt.

### **Art. 29. Inkasso und Verteilung**

Das Inkasso der Mitgliederbeiträge wird von der Geschäftsstelle von Swiss Marketing zentral übernommen. Die Präsidenten der Clubs bzw. die Mitglieder des Clubvorstandes sind angehalten, die Geschäftsstelle beim Inkasso zu unterstützen

Swiss Marketing überweist den Clubs mindestens einen Drittel der durch die Clubmitglieder einbezahlten Mitgliederbeiträge.

Für Vereinsnässe und Veranstaltungen der Clubs kann Swiss Marketing auf Antrag an die Geschäftsstelle weitere Mittel an die Clubs überweisen.

### **Art. 30. Rechnungs- und Vereinsjahr**

Das Rechnungs- und Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauf folgenden Kalenderjahres.

### **Art. 31. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Clubs haftet ausschliesslich deren Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Swiss Marketing Club Biel-Seeland-Mitglieder ist jedenfalls ausgeschlossen.



## V. Schlussbestimmungen

### **Art. 32. Statutenrevision/Auflösung**

Für die Revision der vorliegenden Statuten und für die Auflösung von Swiss Marketing Club Biel-Seeland bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller an der beschlussfassenden Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Berechnung des qualifizierten Mehres werden die Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Wird eine Auflösung geplant, ist die Geschäftsstelle frühzeitig darüber zu informieren.

Der Zentralvorstand von Swiss Marketing bestimmt, wie das Vereinsvermögen im Auflösungsfall zu verwenden ist.

### **Art. 33. Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 20. Juni 2005 in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Statuten.

Swiss Marketing Club Biel-Seeland

Ort/Datum:

Der Präsident

Ein Vertreter des Vorstandes

Adrian Tschanz

Hansruedi Minder